

GZ.: Abt.II/5-S-1009/6-V-1969

Wien, am 2. Dez. 1969

Betrifft: Gesetzesbeschluß des NÖ.Landtages vom 26.6.1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Pitztalles geändert wird; Einspruch der Bundesregierung; Wiederholung dieses Gesetzesbeschlusses.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 517/1-11001 DEZ. 1969  
Zi. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ.Landtages vom 26.6.1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Pitztalles geändert wird, gemäß Art. 98 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Einspruch erhoben.

Die Bundesregierung geht unter Berufung auf die §§ 3 und 6 F.-VG.1948 davon aus, daß lediglich der Bund, die Länder und die Gemeinden, nicht aber die Gemeindeverbände, Abgabenhoeheitsträger sind. § 3 leg.cit. trifft eine Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden). Dieser Bestimmung steht nicht entgegen, daß den Gemeindeverbänden, die auf Grund des Art. 116 Abs.4 B.-VG., sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Vollziehung, gebildet werden, Abgabenhoeheit im Sinne des beeinspruchten Gesetzes zukommt.

Es mag wohl richtig sein, daß den Gemeindeverbänden vor dem Wirksamwerden der B.-VG.-Novelle 1962 keine Besteuerungsrechte im Sinne dieses Gesetzesbeschlusses zugekommen waren. Der Landesgesetzgeber ist nach § 3 Abs.2 F.-VG.1948 zur Regelung der Umlegung des Bedarfes nur insoweit zuständig, als diese am Tage des Inkrafttretens dieses Bundes-Verfassungsgesetzes bestanden haben. Die Gemeindeverbände, die vor dem Tage des Inkrafttretens des F.-VG.1948 gebildet worden waren, konnten sich auf eine ausdrückliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht berufen. Dagegen wurde durch Art. 116 Abs.4 B.-VG. hinsichtlich der Bildung von Gemeindeverbänden, ihrer Aufgaben und des Verhältnisses zwischen<sup>a</sup> verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverband eine Regelung getroffen. Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1962 hat die Notwendigkeit der Bildung interkommunaler Zusammenschlüsse zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches im eigenen Namen und in eigener Verantwortlichkeit erkannt und durch die vorerwähnte Verfassungsbestimmung die verfassungsrechtliche Deckung geschaffen. Wenn die Gemeindeverbände den ihnen vom Verfassungsgesetzgeber zugedachten Aufgaben, nämlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu besorgen, gerecht werden sollen, dann kann diese Verfassungsbestimmung nur dahin verstanden werden, daß der Gemeindeverband Träger von Rechten und Pflichten der verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß der ihm übertragenen Aufgaben ist. Das bedeutet aber

letztlich nichts anderes, als daß der Gemeindeverband bei Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der verbandsangehörigen Gemeinden tritt. Die Hoheitsrechte, die bis zur Verbandsbildung den künftigen verbandsangehörigen Gemeinden zugestanden waren, kommen nunmehr dem Gemeindeverband entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben zu. Er muß daher Rechtsperson sein, wobei sich sein sachlicher Wirkungskreis nach den ihm übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches richtet und sein territorialer Wirkungsbereich sich aus den Bereichen der verbandsangehörigen Gemeinden ergibt. Bei einem im Wege freiwilliger Vereinigung gebildeten Gemeindeverband treten die beteiligten Gemeinden ihre Hoheitsrechte in bezug auf jene Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Verbandsorgane ab, die künftig von diesen wahrzunehmen sind. Bei einem zwangsweise gebildeten Verband erfolgt die Übertragung der Hoheitsrechte auf die Verbandsorgane entweder unmittelbar durch Gesetz oder im Wege der Vollziehung. Die Zulässigkeit der Abtretung bzw. Übertragung der Hoheitsrechte kann demnach aus Art. 116 Abs.4 B.-VG. abgeleitet werden. Aus diesen Überlegungen geht auch hervor, daß § 6 F.-VG.1948, der ausschließlich die Gliederung der Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt zum Gegenstand hat, nicht entgegensteht.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß sich auch schon der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 3355(F.)/1965 mit der gegenständlichen

Problematik auseinandergesetzt hat, wobei ihm bei Beurteilung des dem Erkenntnis zugrunde liegenden Falles noch kein an die B.-VG.-Novelle 1962 angepaßtes Gesetz über die Bildung eines Gemeindewasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung .....

vorlag. Der Verwaltungsgerichtshof ist zu dem Erkenntnis gelangt, daß die diesem Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Gesetz zu entrichtenden Gebühren öffentliche Abgaben sind.

Die Bundesregierung beruft sich in ihrem Einspruch auch auf § 3 Abs.2 F.-VG.1948. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung ist die Landesgesetzgebung nur insoweit befugt, die Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden zu regeln, als diese am Tage des Inkrafttretens des F.-VG.1948 bestanden haben. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer B.-VG.-Novelle 1962, zu Art. 116 Abs.4, wird ausgesagt, daß im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs.2 F.-VG. 1948 Gemeindeverbände, die auf Grund des Art.116 Abs.4 B.-VG. errichtet werden, von der Bedarfsumlegung ausgeschlossen sind. Eine Aussage, wonach die auf Grund dieser Verfassungsbestimmung errichteten Gemeindeverbände grundsätzlich davon ausgeschlossen sind, Träger von abgabenhoeheitlichen Rechten zu sein, findet sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht. Dieser Einwand im Einspruch steht außerdem mit den Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses in keinem rechtlichen Zusammenhang. Nach diesem nimmt der Verband die den verbands-

angehörigen Gemeinden zukommenden Hoheitsrechte, Abgaben auf Grund des freien Beschlußrechtes auszuschreiben (§ 14 Abs.1 Z.15 und § 15 Abs.3 lit.b FAG.1967), in Anspruch. Abgabepflichtig sind hier die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften. Die Umlegung des Bedarfes eines Gemeindeverbandes beruht auf der Tatsache der Vereinigung der Gemeinden zu einem Verband, umlagepflichtig sind demnach die beteiligten Gemeinden; Grundsätze, die für das Abgaberecht gelten, kommen hier nicht in Betracht.

Die Bundesregierung begründet ihren Einspruch insbesondere aus dem Widerspruch zwischen jener Bestimmung des Stammgesetzes, die die Einhebung von Gebühren für den Betrieb und die Erhaltung der Wasserleitung zum Gegenstand hat und den §§ 3 und 6 F.-VG.1948. Der Einspruch umfaßt demnach auch eine Gesetzesbestimmung, die vom Gesetzesbeschluß nicht berührt wird. Ihre Berechtigung hiezu begründet sie durch den Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3685/1960. Hiezu muß festgehalten werden, daß dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß Art.138 Abs.2 B.-VG. zum Gegenstand hat. Die Verschiedenheit eines Verfahrens nach Art.138 Abs.2 B.-VG. und eines solchen nach Art. 98 Abs.2 B.-VG. rechtfertigt die Heranziehung des zitierten Erkenntnisses zur Begründung des Umstandes, daß außerhalb des Gesetzesbeschlusses eine Bestimmung des Stammgesetzes beeinsprucht wird, nicht.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung vom 26.6.1969 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Pitztales geändert wird, wird gemäß Art.22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen".

NÖ. Landesregierung  
Czettel

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

